

STADT LEVERKUSEN

2. Änderung des Landschaftsplanes Stadtteil Alkenrath, Bereich Schlosspark Morsbroich

Äußerungen zur frühzeitigen Beteiligung

der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem.
§ 16 und § 15 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
sowie

Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussentwurf

Stand: 27. Juli 2022

Bearbeitung:
Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung



Inhaltsverzeichnis

<u>I/A</u>	<u>Äußerungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit....</u>	<u>4</u>
<u>I/B</u>	<u>Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....</u>	<u>5</u>
I/B 1:	Telekom	5
I/B 2:	Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co KG.....	7
I/B 3:	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland.....	9
I/B 4:	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	12
I/B 5:	NABU – Stadtverband Leverkusen, BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. und LNU Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt.....	16
I/B 6:	Bezirksregierung Köln – Dezernat 32	18
<u>I/C</u>	<u>Äußerung der Fachbereiche und Betriebe</u>	<u>19</u>
I/C 1:	Fachbereich 32 - Umwelt	19
I/C 2:	Fachbereich 37 Feuerwehr Abt. 372 – Gefahrenvorbeugung	22
I/C 3:	Fachbereich 63 – Bauaufsicht – Untere Denkmalbehörde.....	24



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentlichen Aushang auf Grundlage des § 16 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) im Zeitraum vom 25.06.2021 bis 23.07.2021 im Verwaltungsgebäude der Stadt Leverkusen (Elberfelder Haus, Hauptstraße 101) und über die Internetseite der Stadt Leverkusen. Parallel wurden die Träger öffentlicher Belange und die Fachbereiche und Betriebe der Stadt Leverkusen beteiligt.

Per Mail ist am 09.09.2021 eine Äußerung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 verspätet eingegangen.

Die eingegangenen Schreiben der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit zustimmenden Äußerungen oder der Mitteilung, dass keine Betroffenheit besteht, werden nachfolgend nicht dargestellt, da kein Erfordernis zu einer Abwägung und Beschlussfassung besteht.



I/A Äußerungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Von Seiten der Öffentlichkeit ist keine Äußerung zur 2. Änderung des Landschaftsplanes im Stadtteil Alkenrath, Bereich Schlosspark Morsbroich, eingegangen.



I/B Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

I/B 1: Telekom



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, T NL West, PTI 22
Venloer Str. 156, 50672 Köln

Stadt Leverkusen
Stadtplanung
Herr Ingo Bauerfeld
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Ihre Referenzen 610-bau

Ansprechpartner T NL West; PTI 22, B 1, Karl-Heinz Enderichs

Durchwahl +49 221 - 3398 36564

Unser Zeichen KEn - 2021 - 275 - 6402

Datum 08.07.2021

Betrifft LP - 2. Änderung im Bereich Schlosspark Morsbroich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) i. V. m. § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte(r) Herr Ingo Bauerfeld,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die für die Sanierung bedeutsam sein können.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.

Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht.

Dies betrifft die Bepflanzung im Teilbereich und die Telekommunikationslinie.

Aus den beigegeführten Plänen sind die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Technische Infrastruktur Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum;
Besucheradresse: Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln | Hausanschrift: Straße 29, 44791 Bochum

Postanschrift: Postfach 10 07 09, 44782 Bochum | Pakete: Venloer Str. 156, 50672 Köln

Telefon +49 234 505-0, Telefax +49 234 505-4110, Internet www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBKID333

Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

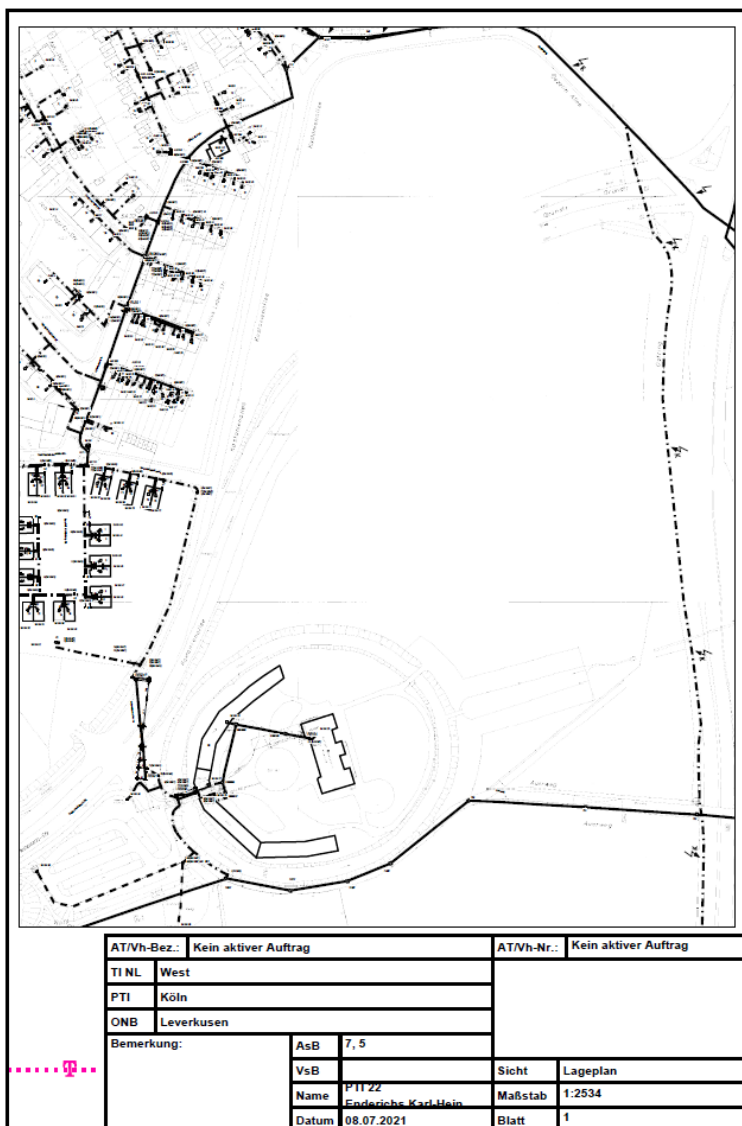


Datum 08.07.2021
Empfänger Stadt Leverkusen
Blatt 2

Karl-Heinz Enderichs

Karl-Heinz Enderichs

Anlage(n): Lagepläne



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die in der Äußerung aufgeführten Hinweise betreffen den Geltungsbereich der 2. Änderung des Landschaftsplans möglicherweise in Randbereichen und werden im Rahmen der Bauausführungsplanung beachtet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.



I/B 2: Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co KG



Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG
Overfeldweg 23
51371 Leverkusen
Ansprechpartner: Rühl
Fachbereich: GBS
Telefon: 0214 / 86 61-568
Telefax: 0214 / 86 61-517
Torsten.Ruehl@evl-gmbh.de
www.evl-gmbh.de

Stellungnahme GBG, GBT und GBS

Projekt	2. Änderung des Landschaftsplanes im Bereich „Schloss Morsbroich“	
Teilnehmer	Herr Ingo Bauerfeld	
Aufgestellt	GBG Herr Prenn (Gas/Wasser) GBG Frau Bruchmann (Fernwärme) GBS Herr Rühl (Strom) GBT Herr Cinar (Telekommunikation)	Stand: 09.07.2021

Nr.	Zu erledigen	Erledigt am
	Mit Bezug auf die Anfrage von Herrn Bauerfeld, Stadt Leverkusen, vom 29.06.2021, anbei die Stellungnahme von GBG, GBS und GBT für die Gewerke Gas, Wasser, Fernwärme, Strom und Telekommunikation. Die Stellungnahme gilt vorbehaltlich der Angabe der uns vorgelegten Unterlagen und Ausführungspläne. Strom: Es bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme. Telekommunikation: Es bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme. Fernwärme: Es bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme, da sich im Bereich des Landschaftsplanes keine Fernwärmanlagen- oder Leitungen befinden. Gas/Wasser: Es bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme. Wir weisen aber darauf hin, dass sich an der südlichen Grenze des Landschaftsplanes, im Auerweg, eine Gashochdruck- und eine Wasserleitung befinden, von wo aus das Schloss Morsbroich über Hausanschlussleitungen versorgt wird. An der östlichen Grenze zum Karl-Carstens-Ring verläuft eine Wassertransportleitung. Allgemein: Sämtliche in Betrieb befindlichen Leitungen dürfen nicht überbaut werden.	



Nr.	Zu erledigen	Erledigt am
Es ist zu beachten, dass unsere Leitungen im Vorfeld durch Suchschlitze lokalisiert, die Tiefenlage ermittelt und entsprechend den Vorschriften geschützt werden (Schutzhinweis Leitungen der Energieversorgung Leverkusen). Für eine erforderliche Umverlegung der Leitungen ist mit einer Vorlaufzeit von ca. 4 Monaten zu rechnen		

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die in der Äußerung aufgeführten Hinweise betreffen den Geltungsbereich der 2. Änderung des Landschaftsplans möglicherweise in Randbereichen und werden im Rahmen der Bauausführungsplanung beachtet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.



I/B 3: LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Ihre E-Mail vom 29.06.2021
Mein Zeichen 81.8/21-001

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Entwurfs der 2. Änderung des Landschaftsplanes Leverkusen „Schloss Morsbroich“ danke ich Ihnen.

Bei der Änderung von Landschaftsplänen ist nach § 9 LNatSchG NRW eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. Hierbei sind insbesondere zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu betrachten. In die Begründung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen. Zu den dort aufgeführten Schutzgütern zählen das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind daher die Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften (Anlage 4 Nr. 4 b UVPG) zu prüfen.

Im Rahmen der Vorprüfung ist festzustellen, ob sich im Plangebiet in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft wurden, betroffen sind (§ 7 UVPG). Diesbezüglich verweise ich auf das beigefügte Gutachten von Frau Balkowski vom 26.07.2021. Danach bestehen gegen die Planung zunächst Bedenken, da die Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung kulturellen Erbes, hier des zur Eintragung beantragten Bodendenkmals LEV 014 „Schloss Morsbroich“, zur Folge hätte.

Ziel der Landschaftsplanung sollte es sein, Festsetzungen im Landschaftsplan zu treffen, die den langfristigen Erhalt dieser Bodendenkmäler gewährleisten.

Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf § 1 III Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW). Danach sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen. Die Bodendenkmalbelange sind bei öffentlichen Planungen möglichst mit dem Ziel des Erhalts bedeutender archäologischer Substanz zu berücksichtigen.

Gerne unterstützen wir Sie bei Ihren Überlegungen zur Erstellung einer denkmalverträglichen Planung.

Für Fragen und Abstimmungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Kreutzberg
Verwaltungsfachwirtin

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Abteilung Denkmalschutz/Praktische Bodendenkmalpflege



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

26.07.2021
81.8/21-001

Nadia Balkowski, M.A.
Tel 0228 9834-138
Fax 0228 9834-119
nadia.balkowski@lvr.de

Leverkusen, Landschaftsplan im Bereich „Schlosspark Morsbroich“, 2. Änderung

Planung

Im Zuge der 2. Änderung des Landschaftsplanes soll der Schlosspark im LSG verbleiben, bzw. wird als eigenständiges LSG Nr. 2.2-16 „Schloss Morsbroich“ festgesetzt. Vorgesehen ist zudem, das bisherige Entwicklungsziel 9 in das Entwicklungsziel 4 „Ausbau der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr“ zu ändern. Mit einem auf den Schlosspark zugeschnittenen LSG Nr. 2.2-16 „Schloss Morsbroich“ soll der spezifischen Situation Rechnung getragen werden. Neben dem erforderlichen Schutz von Natur und Landschaft soll die Erholungsfunktion dieses Landschaftsraums für die Öffentlichkeit gesichert werden. Dazu dienen auch die dem Nutzungszweck des Außenparks des Museum Schloss Morsbroich unterstützenden Ge- und Verbote und Unberührtheitsbestimmungen. (aus der Begründung)

Aus dem beigegefügteten Lageplan geht hervor, dass ein neuer Zugang vom Park in den Schlosshof gebaut werden soll (Bereich Auerweg im Südosten der Anlage). Hier soll ein neuer Eingangsbereich mit Brücke über die Gräfte und Fahrradabstellplätzen eingerichtet werden.

Archäologische Grundlagen

Der Untersuchungsraum grenzt unmittelbar an das beantragte Bodendenkmal Schloss Morsbroich (LEV 014). Der Schutzbereich umfasst vor allem die baulichen Anlagen und den Umfassungsgraben.

Befunderwartung

Bei den geplanten Eingriffen vor allem zum Bau der neuen Brücke ist von Eingriffen in die historische Gräfte und die anschließenden Uferbereiche auszugehen. Zu erwarten sind erhaltene Relikte der Grabenböschung, der Grabenverfüllung sowie von Sicherungsanlagen innerhalb der Gräfte (Annäherungshindernisse wie Staken, Pfähle usw.). Auf den Böschungen können Mauerfundamente der Umfassungsmauer des Schlosshofes, der Grabensicherung usw. erhalten sein.



Insbesondere in den Ablagerungen der Gräfte haben sich archäobotanische Relikte erhalten. Dazu zählen archäobotanische Reste (Pflanzenreste wie Früchte, Samen, Holz, Pollen und Sporen; Tierreste wie Knochen, Haut, Haare, Insektenkörper, Flügel, Chitinkörper und Koprolithen) und Artefakte aus organischem Material (z.B. Holzgeräte, Textilien, Leder). Für beide Gruppen gilt, dass sie sich unzerstört (und unverkohlt) nur unter feuchten Bodenbedingungen in grundwassergesättigten Böden erhalten können. Feuchtböden stellen immer ein seltenes und zugleich reiches Archiv der archäologischen Überlieferung dar.

Im Bereich des Schlossgartens außerhalb des Schutzbereiches des Bodendenkmals bestehen keine Bedenken aus Sicht der Bodendenkmalpflege.

Bodendenkmalpflegerisches Fazit

Zunächst bestehen Bedenken gegen die vorgelegte Planung der Einrichtung eines neuen Eingangsbereiches inkl. Brücke über die Gräfte. Zum einen wird die historische Situation verändert. Die Gräfte war frei von Bebauungen und Überbrückungen, da sie der Abwehr von potentiellen Feinden dienten und somit frei von Einbauten zu sein hatten.

Zum anderen gibt es durch die geplanten baulichen Maßnahmen erhebliche Eingriffe in die Bodendenkmalsubstanz.

Wir bitten daher um Prüfung, wie die Planung bodendenkmalverträglicher gestaltet werden kann. Hierzu stehen wir gerne beratend zur Verfügung.

Nadia Balkowski, M.A.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die denkmalpflegerische Bedeutung des Schloßparks Morsbroich wird durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 2.2-16 „Äußerer Schloßpark Morsbroich“ gewürdigt und unterstützt. Dazu finden sich in der Begründung der Festsetzung des LSG entsprechende Formulierungen.

Zur Erläuterung des Planerfordernisses wurde der aktuelle Entwurf zur Neugestaltung des äußeren Schlossparks Morsbroich zur Einsicht bereitgestellt. Dieser ist und war nicht Bestandteil des förmlichen Verfahrens. Die Äußerungen in Bezug auf den aktuellen Entwurf zur Neugestaltung des äußeren Schlossparks Morsbroich werden im Rahmen der weiteren Detailplanung und der Aufstellung eines Parkpflegewerkes berücksichtigt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Äußerung wird teilweise gefolgt.



I/B 4: LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland



LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 • 50250 Pulheim

Stadtverwaltung
Leverkusen
Hauptstr. 101
51311 Leverkusen

Per Mail an:
BETEILIGUNGEN.FR61@stadt.leverkusen.de

Datum und Zeichen bitte stets angeben

06.08.2021
B 2021-8-00004

Frau Romana Tybery MSc
Tel 02234 9854-536
Fax 0221 8284-0625
Romana.Tybery@lvr.de

2. Änderung des Landschaftsplanes im Bereich „Schlosspark Morsbroich“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-
lange gemäß § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) i. V. m. § 11
der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG)
Ihr Schreiben vom 28.6.2021 (Mail) mit Zeichen 610-bau

Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland gemäß §§ 1
und 22 (3) und (4) DSchG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bauerfeld,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Planung und die eingeräumte Fristverlänge-
rung.

Denkmalpflegerische Belange sind vorhanden, da sich die Planung auf dem Gebiet
der denkmalwerten Parkanlage **Landschaftspark Schloss Morsbroich** und an-
grenzend an das Baudenkmal gemäß § 3 DSchG NRW Schloss Morsbroich mit baro-
cker Gartenanlage und Wassergrabensystem befindet. Zudem liegt das Plangebiet
inmitten des historischen Kulturlandschaftsbereichs KLB 320 „Schloss Morsbroich“
gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LVR 2016).

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



Besucheranschrift:
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
Bushaltestelle Abtei Brauweiler: Linien 949, 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.denkmalpflege.lvr.de, E-Mail: info.denkmalpflege@lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Der nördlich und östlich des Schlosses befindliche Landschaftspark ist eine Erweiterung der Parkanlage westlich des Schlosses auf der Schlossinsel aus der Zeit um 1800, erkennbar in der preußischen Neuaufnahme von 1893/95 (siehe Abb. 1).



Abbildung 1: Preußische Neuaufnahme

Trotz des Substanzverlusts durch Zerstörungen im 2. Weltkrieg und der Zerschneidung der Anlage durch den Straßenbau in den 70er Jahren sind auch im Plangebiet charakteristische Parkelemente des 19. Jh. und deren räumliche Anordnung bis heute ablesbar und erhalten geblieben. Dadurch ist das ursprüngliche Gestaltungsprinzip im momentanen Zustand immer noch gut nachvollziehbar. Besonders wertvoll ist:

- der zum Teil aus dem 19. Jh. stammende Baumbestand
- die Teichanlage mit Wasserfall/Kaskade
- das Wassergrabensystem
- die Ausstattungselemente
- die Brücke, Tore und Einfriedungen
- die z.T. noch vorhandene geschwungene Wegeführung,
- die Geländemodellierung
- die Raumbildung durch Anordnung der Gehölze und offenen Wiesen- und Rasenflächen.

Diese Parkelemente sind sowohl funktional als auch gestalterisch typisch für den Landschaftspark und tragen zum Denkmalwert bei.



Das Denkmal „Landschaftspark Schloß Morsbroich“ ist bedeutend für die Geschichte des Menschen als Zeugnis der Gartenarchitekturgeschichte, der Geschichte der Kulturlandschaft, der Kunst- und der Stadtgeschichte. Für seine Erhaltung und Nutzung liegen gartenkünstlerische, wissenschaftliche und städtebauliche Gründe vor. Die Parkanlage und die oben aufgeführten gestalteten Landschaftsteile sind unverzichtbare Bestandteile der Gesamtanlage „Schloß Morsbroich“ (Gutachten LVR-ADR, 21.07.1999).

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die vorliegende Planung sich intensiver mit den historischen Strukturen auseinandersetzen und diese in stärkerem Maße berücksichtigen sollte. Die Geschichte von Schloss und Park sowie die historisch wertvollen Elemente sollten genauer beschrieben und gewürdigt werden.

Die geplanten neuen Strukturen werden skizzenhaft im Entwurfsplan dargestellt, sie sollten jedoch viel detaillierter und anschaulicher ausgearbeitet werden, in Form von Plänen, Grafiken, Bildern, Fotos und vor allem durch Visualisierungen. Besonders bauliche Anlagen müssen im Zusammenhang mit Schloss visualisiert werden, damit die Größe, Form und Materialität vorstellbar wird. Nicht ersichtlich im Plan sind Lage und Größe der in Anlage 3 (Entwurf Entwicklungsziel) unter den Spiegelstrichen aufgelisteten Kriterien:

- *Gestaltung der Wasserflächen und Ausformung der Ufer für verschiedene wasserorientierte Aktivitäten*
- *räumliche Abgrenzung von Aktivitätsbereichen unterschiedlicher Verträglichkeit (z. B. Baden und Surfen)*
- *Konzentrieren von Angeboten mit befestigten bzw. baulichen Erholungseinrichtungen (z. B. Sport- und Spielplätze)*
- *Erschließen des Gebietes mit Wander- und Radwegen*
- *Schaffen von Landschaftsräumen für das Spielen im Freien (z. B. Liege- und Spielwiesen)*

Speziell die Planungsziele wasserorientierte Aktivitäten, Baden, Surfen, Sport- und Spielplätze und Spielwiesen sollten klar erkennbar kartiert werden, da sie evtl. eine Beeinträchtigung des Denkmals darstellen und hier Diskussionsbedarf besteht.

Nicht verständlich ist der völlige Umbau des vorhandenen Wegesystems. Auch die angedachten Baumfällungen im Bereich des Kanals beim neu geplanten Eingang Ost und am Wassergraben nordöstlich des Schlosses sind noch einmal auf ihre Denkmalverträglichkeit zu überprüfen.

Das Entwicklungsziel aus gartendenkmalpflegerischer Sicht ist der Schutz, die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der historisch bedeutsamen Parkanlage. Dazu ist die Erstellung eines Parkpflegewerkes erforderlich.

Auf die weitere Beteiligung im Verfahren freuen wir uns.



Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

gez. D R. J A S C H A B R A U N

Kopie an: Untere Denkmalbehörde der Stadt Leverkusen, jochen.simon@stadt.le-verkussen.de

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die denkmalpflegerische Bedeutung des Schloßparks Morsbroich wird durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 2.2-16 „Äußerer Schloßpark Morsbroich“ gewürdigt und unterstützt. Dazu finden sich in der Begründung der Festsetzung des LSG entsprechende Formulierungen.

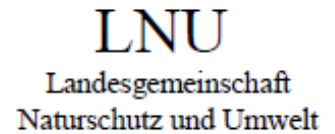
Zur Erläuterung des Planerfordernisses wurde der aktuelle Entwurf zur Neugestaltung des äußeren Schlossparks Morsbroich zur Einsicht bereitgestellt. Dieser ist und war nicht Bestandteil des förmlichen Verfahrens. Die Äußerungen in Bezug auf den aktuellen Entwurf zur Neugestaltung des äußeren Schlossparks Morsbroich werden im Rahmen der weiteren Detailplanung und der Aufstellung eines Parkpflegewerkes berücksichtigt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Äußerung wird teilweise gefolgt.



I/B 5: NABU – Stadtverband Leverkusen,
BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. und
LNU Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt



Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Herr Bauerfeld
Herr Kociok
Per Mail an BETEILIGUNGEN.FB61@stadt.leverkusen.de

13-8-2021

Stellungnahme zur 2. Änderung des L-Plans im Bereich „Schlosspark Morsbroich“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 15
Landesnaturschutzgesetz i.V. m. §11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes
Ihr Schreiben vom 28-6-2021
Ihre Fristverlängerung bis zum 13-8-21 mit mail vom 29-7-21

Sehr geehrte Herren Bauerfeld und Kociok,
wir lehnen die vorgesehene Änderung des L-Plans im Bereich „Schlosspark Morsbroich“ eindeutig ab.

Wie NABU und BUND bereits mit Schreiben an die Stadt Leverkusen vom 27-6-2018 und vom 28-2-2019 mitgeteilt haben, sind wir der festen Überzeugung, dass bereits der heutige Schutzstatus der Flächen nicht ausreichend ist und daher haben wir am 28-2-19 die Unterschutzstellung als flächiges Naturdenkmal oder als geschützten Landschaftsbestandteil beantragt. Dieser höherwertige und aus ökologischer Sicht unabdingbare Schutz sollte unserer Ansicht nach auf endlich erfolgen.

Daher können wir der vorgesehenen Änderung des L-Plans, der dann nur einen viel geringeren Schutz wie heute bieten würde, auf keinen Fall zustimmen.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

gez. i.A. Sönke Geske



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Entsprechend § 7 LNatschG NRW und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Der Schloßpark Morsbroich ist ein Paradebeispiel für das Zusammenwirken aller 3 vom Gesetzgeber genannten Begründungsvoraussetzungen. Gerade im Schloßpark Morsbroich muss eine ausgewogene Regelung aller vor Ort zu berücksichtigenden Belange gefunden werden.

Durch die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 2.2-16 „Äußerer Schloßpark Morsbroich“ wird dieser Regelungsbedarf gewürdigt und entsprechend festgesetzt. Dazu finden sich in der Begründung der Festsetzung des LSG entsprechende Formulierungen.

Eine Festsetzung als flächiges Naturdenkmal oder als geschützten Landschaftsbestandteil würde den Aspekt des § 26 Abs. 1 Nummer 3 BNatschG nicht in ausreichendem Maße berücksichtigen und ist aus diesem Grund nicht die richtige Form einer möglichen Festsetzung

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Äußerung wird nicht gefolgt.



I/B 6: Bezirksregierung Köln – Dezernat 32

Von: Flad, Jan-Kristian <jan-kristian.flad@bezreg-koeln.nrw.de>
Gesendet: Donnerstag, 9. September 2021 17:31
An: BETEILIGUNGEN.FB61@stadt.leverkusen.de
Betreff: Anfrage gem. § 15 LNatSchG NRW zur 2. Änd. des Landschaftsplanes Teilbereich Schlosspark Morsbroich

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.06.2021 stellen Sie eine Anfrage gem. § 15 LNatSchG NRW zur 2. Änderung des Landschaftsplanes Teilbereich Schlosspark Morsbroich. Bitte entschuldigen Sie die verspätete Stellungnahme, auf Grund der erweiterten Tätigkeit verschiedener Kollegen in der Corona-Hilfe kam es zu Verzögerungen in der Bearbeitung Ihrer Anfrage.

Der aktuell rechtswirksame Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln legt für den in Rede stehenden Bereich der Änderung einen "Waldbereich" überlagert mit den Freiraumfunktionen "Regionaler Grünzug" sowie "Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" fest. Die entsprechenden Ziele und Grundsätze der Kapitel D.1.1, D.1.3 sowie D.3.3 des aktuell rechtswirksamen Regionalplan Köln, TA Region Köln sind in der Änderung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jan-Kristian Flad

--

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32 - Regionalentwicklung, Braunkohle
50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 2381
Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2905
E-Mail: jan-kristian.flad@bezreg-koeln.nrw.de

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die in der Äußerung benannten Ziele und Grundsätze und zeichnerischen Festlegungen werden berücksichtigt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Äußerung wird gefolgt.



I/C Äußerung der Fachbereiche und Betriebe

I/C 1: Fachbereich 32 - Umwelt

322-Dau
Michael Daum
Tel. 32 42

22.07.2021

61 – Frau Schwanke, Herrn Kociok

Fachbereichsbeteiligung 2. Änderung des Landschaftsplanes im Bereich „Schlosspark Morsbroich“

- Ihre Bitte um Stellungnahme vom 29.06.2021

Nach Prüfung der eingestellten Unterlagen nimmt der FB 32 wie folgt Stellung:

1. Natur- und Landschafts-/Artenschutz (Frau Dr. Hilgers, 32 25)

1. In Anlage 3 heißt es unter dem Punkt "Öffnung der Parkanlage und des Schlosses": „...um das Zusammenspiel mit dem Schloss und damit wieder die ursprüngliche gestalterische Einheit zu erhalten...“ Die ursprüngliche gestalterische Einheit im englischen Stil ist mit den Belangen von Natur-, Landschafts- und Artenschutz nicht vereinbar. Es kann nur eine Annäherung an die ursprüngliche gestalterische Einheit unter Berücksichtigung der Belange von Natur-, Landschafts- und Artenschutz erfolgen.
2. Aufgrund der zu erwartenden höheren Besucherzahlen und somit Frequentierung der Fläche muss mit Umsetzung der Planung zur Neugestaltung des äußeren Schlosspark Morsbroich ein Monitoring zur Störung der im Südosten befindlichen Graureiherbrutkolonie über mindestens 2-3 Jahre erfolgen. Des Weiteren ist für die Landschaftsplanänderung eine FFH-Verträglichkeitsstudie zum etwa 150m entfernten FFH Gebiet an der Dhünn im Rahmen der strategischen Umweltprüfung durchzuführen.
3. Anlage 4: Änderung der Nummer 2.2-166 in 2.2-16 Landschaftsschutzgebiet „äußerer Schlosspark Morsbroich“.
4. In Anlage 4 muss der letzte Abschnitt von 2.2-16(6) „Die Untere Naturschutzbehörde kann weiterhin auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten nach 2.2 für Maßnahmen zulassen, wenn feststeht, dass durch die Maßnahme der Museumsstandort gestärkt wird und die Maßnahme den Charakter des geschützten Gebietes weder verändert noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen“ geändert werden in „Die Untere Naturschutzbehörde kann weiterhin auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten nach 2.2 für Maßnahmen zulassen, wenn feststeht, dass durch die Maßnahme der Museumsstandort gestärkt wird, die Belange des Artenschutzes durch die Maßnahme nicht betroffen sind und die Maßnahme den Charakter des geschützten Gebietes weder verändert noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen“.
5. Bei dem in Anlage 4 gelisteten Naturdenkmal (ND) Df 2.3-54 handelt es sich nicht um eine Blutbuche, sondern um eine Rotbuche.
6. Das in Anlage 4 gelistete Naturdenkmal (ND) Df 2.3.57 Sommerlinde ist in Anlage 2 nicht eingezeichnet.



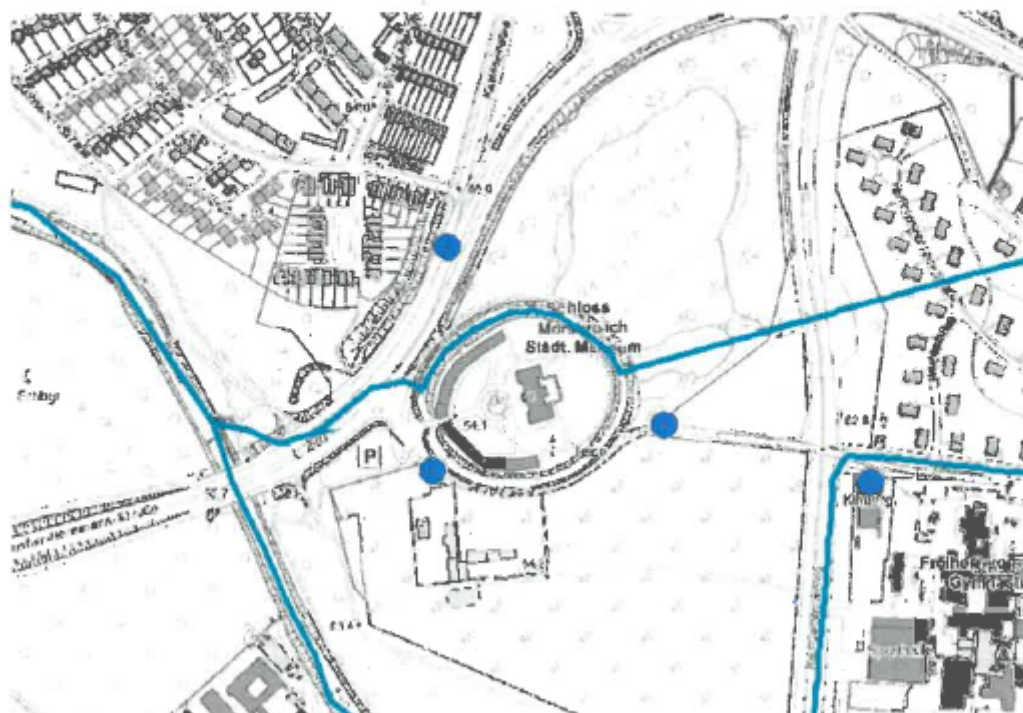
- Die beiden im neuen Landschaftsplan angedachten Naturdenkmale Nr. 2.3-60 und 2.3-87 sind abgängig. Beide weisen abgestorbene Kronenbereiche auf und haben nach Einschätzung vom 20.07.2021 durch unseren Arborist Herrn Neuenhaus kaum Zukunftsperspektiven. Eine Ausweisung als ND scheint daher fragwürdig. Ein Erhalt als Habitatbaum sollte weiterhin angestrebt werden.

2. Wasser (Frau Marschollek, 32 15)

- Von der 2. Änderung des Landschaftsplanes sind keine wasserwirtschaftlichen Schutzgebiete (Trinkwasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) betroffen.
- Innerhalb des Änderungsbereiches des Landschaftsplanes befinden sich keine Grundwassermessstellen, sodass keine Anforderungen hinsichtlich dieser gestellt werden.
- Durch den Schlossgraben fließt der Ophovener Mühlenbach und mündet anschließend in der Dhünn. Die Dhünn ist ein Vorranggewässer in NRW und ist gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtig. Entsprechend der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist für alle Gewässer insbesondere für die berichtspflichtigen Gewässer dafür Sorge zu tragen, dass der gute Zustand bzw. das gute ökologische Potential der Gewässer erreicht bzw. erhalten wird. Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe gilt das Verschlechterungsverbot.
- In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sämtliche bauliche Veränderungen am Gewässer/ Schlossgraben gem. Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. dem Landeswassergesetz genehmigungspflichtig sind und diese Maßnahmen frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und zu beantragen sind.

Weitere Anregungen werden nach dem jetzigen Kenntnisstand nicht vorgetragen.

Übersichtskarte





Für Rückfragen stehen die v. g. Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Hardiman

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

- zu 1.1:** Der in der Äußerung aufgeführten Hinweis wird im weiteren Verfahren beachtet.
- zu 1.2:** Der in der Äußerung aufgeführten Hinweis bzgl. des Monitoring wird im weiteren Verfahren beachtet. Die FFH-Verträglichkeitsstudie wird im weiteren Verfahren erarbeitet.
- zu 1.3:** Der in der Äußerung aufgeführten redaktionelle Hinweis wird im weiteren Verfahren beachtet.
- zu 1.4:** Der in der Äußerung aufgeführten Hinweis wird im weiteren Verfahren beachtet.
- zu 1.5:** Der in der Äußerung aufgeführten redaktionelle Hinweis wird im weiteren Verfahren beachtet.
- zu 1.6:** Der in der Äußerung aufgeführten redaktionelle Hinweis wird im weiteren Verfahren beachtet Das Naturdenkmal (ND) mit der Bezeichnung „d“ hat die Nummer 2.3-57 und nicht 2.3-76.
- zu 1.7:** Die abgängigen ND werden als ND gestrichen und im weiteren Verfahren als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 (1) Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass das gebildete Totholz durch xylobionte Arten (Pilze, Insekten) und Baumhöhlenbewohner genutzt werden könnte und wahrscheinlich auch schon genutzt wird. Der Berg-Ahorn weist bereits Spechtlöcher auf.
- zu 2:** Die in der Äußerung aufgeführten Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerung wird teilweise gefolgt, im Übrigen zur Kenntnis genommen.



I/C 2: Fachbereich 37 Feuerwehr Abt. 372 – Gefahrenvorbeugung

372.1
Leuchgens
☎ 7505-330
☎ 7505-332

28.07.2021

1. FB 61 - Stadtplanung

AktZ./ BauNr. :	37/30/12/S 2021-00198
hier :	Stellungnahme nach § 54 der BauO NRW
Art des Vorhabens	2. Änderung des Landschaftsplans im Bereich "Schlosspark Morsbroich"
Bauadresse	
Gemarkung :	
Bauherr:	
Ihr Zeichen	610-bau

Zu der oben genannten 2. Änderung des Landschaftsplans im Bereich „Schlosspark Morsbroich“ wird aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

1. Löschwasserversorgung und die Einrichtung zur Löschwasserversorgung

Eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung muss nach §3 Ansatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 durch die Gemeinde sichergestellt werden. Die Löschwasserversorgung wird in Leverkusen gemäß Löschwassersicherungsvertrag durch den Energieversorger der Stadt Leverkusen sichergestellt. Weiterhin muss aus Sicht der Feuerwehr Leverkusen die AGBF Empfehlungen 2009-11 „Löschwasserversorgung“ beachtet werden.

Darüber hinaus gehende Anforderungen bezüglich der Löschwasserversorgung (z. B. Abstände von Hydranten etc.) und der Löschwassermenge wird in gesonderten objektspezifischen Bauanträgen festgelegt.

Dabei ist zu beachten, dass die zur späteren Erfüllung der Vorgabe des § 3 (2) BHKG vorzuhaltende Löschwassermenge jeweils im Hinblick auf eine konkrete Bebauung zu bestimmen ist.

Es wird davon ausgegangen, dass die Erschließung hinsichtlich der angemessenen Löschwasser-versorgung über das Trinkwasserrohrnetz sichergestellt werden soll. Die Hydrantenabstände dürfen 150 m nicht überschreiten. Unterflurhydranten sind gemäß DIN 4066 (Schild DIN 4066-A) zu kennzeichnen und dürfen weder zugestellt noch zugeparkt werden können.

Für Sonderbauten wie bspw. Schulen, Verkaufsstätten und Tiefgaragen etc. ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h (1.600 l/min) über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.



Insbesondere die Nutzbarkeit der Hydranten für die Feuerwehr muss sichergestellt werden, dabei dürfen keine besonderen Hindernisse zwischen dem Einsatzobjekt oder den Einsatzobjekten und den für die Feuerwehr nutzbaren Hydranten dazwischenliegen (z. B. Bahnstrecken, Autobahnen, große Firmengelände, Stützmauer oder hohe Böschungen etc).

2. Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr

Die Zugänglichkeiten für die Feuerwehr für die zukünftigen Bebauung bzw. der noch zu planenden baulichen Anlagen muss gemäß § 5 der BauO NRW und in Anlehnung an die VV BauO NRW sichergestellt werden.

2.1 Gebäudeklasse 1 bis 3

Die Grundstücke bzw. Gebäude müssen in einer solchen Breite an eine befahrbare Verkehrsfläche grenzen oder von dieser einen gradlinigen Zugang oder eine Zufahrt haben, so dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsgeräten wie unter Paragraph 5 der Landesbauordnung (BauO NRW) und der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr in ihrer jeweils gültigen Fassung jederzeit gewährleistet ist.

Hierbei wird besonders darauf hingewiesen, dass die öffentliche Straße nicht als bloße Zufahrt, sondern in den bebauten Bereichen auch als Bewegungsfläche gesehen werden muss. Die Mindestbreite der Fahrbahn ist daher bei Gebäuden bis einschließlich Gebäudeklasse 3 (ehem. Gebäude geringer Höhe) mit mindestens 4 m festzulegen.

2.2 Gebäudeklasse 4 bis 5

Für Straßen mit Gebäuden ab Gebäudeklasse 4 (ehem. Gebäude mittlerer Höhe; Fußboden des obersten Aufenthaltsraumes mehr als 7m über der Geländeoberfläche) ist zu beachten, dass für den Einsatz des Hubrettungsfahrzeugs die Fahrbahn eine Mindestbreite von 3,50 m (Aufstellfläche) haben muss. Zusätzlich muss, um den Leiterpark ausschwenken und das Fahrzeug abstützen zu können, entlang der den Gebäuden abgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter Geländestreifen frei von festen Hindernissen bleiben. Dieser Streifen darf kein Parkstreifen sein, da der Leiterpark von hinten bestiegen werden muss. Allenfalls können in diesem Streifen einzelne Bäume hingenommen werden, die voneinander einen Abstand von mindestens 10 m haben.

Es ist zu beachten, dass sich zwischen anzuleitenden Außenwänden und den Aufstellflächen keine für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden. Die Anleiterbarkeit darf durch Bewuchs auf Dauer nicht behindert werden. Dies gilt besonders für Baumkronen vor Fenstern die der Menschenrettung dienen.

Thomas Leuchgens

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die in der Äußerung aufgeführten Hinweise betreffen nicht die Ebene der Landschaftsplanung und sind in den nachfolgenden Verfahren zu beachten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.



I/C 3: Fachbereich 63 – Bauaufsicht – Untere Denkmalbehörde

631-si
Jochen Simon
Tel.: 6314

22.07.2021

2. Änderung des Landschaftsplanes im Bereich „Schlosspark Morsbroich“ Hier: Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde

Das gesamte Plangebiet besteht aus einem unter Denkmalschutz stehenden Park. Dieser ist in Verbindung mit dem ebenfalls unter Denkmalschutz stehenden Schloss Morsbroich mit Schlossinsel und Wassergraben zu sehen. Da schon bei der Unterschutzstellung die Nutzung des Schlosses eine der Öffentlichkeit zugewandte Museumsnutzung war, ist die Umnutzung des Parkbereichs vom reinen, dem Landschaftsschutz unterworfenen Wald- und Wiesengelände in ein auch für die Öffentlichkeit als Erholungsraum nutzbarer Bereich aus denkmalpflegerischer Sicht zu begrüßen.

Dabei muss allerdings darauf Wert gelegt werden, dass zukünftig nicht nur der Schutz von Natur und Landschaft auf der einen Seite und dem Ausbau zum soziokulturellen Begegnungsort auf der anderen Seite alleinige Beachtung finden, sondern dass auch der denkmalpflegerische Gedanke eines in großen Teilen vom Menschen gestalteten Parks erhalten bleibt. Dazu gehören im Besonderen die noch erhaltenen historischen Bäume sowie der formal ausgestaltete Wasserzulauf mit Kaskade zum Schlossgraben. Diese Teile des Parks dürfen in ihrer Bedeutung und Ablesbarkeit keinesfalls weiter verunklart oder zugunsten anderer Ziele denkmalpflegerisch negativ verändert werden. Daher sind die textlichen Festlegungen in den Entwicklungszielen *„Der Außenpark des Museums Schloss Morsbroich soll denkmalgerecht revitalisiert und zum soziokulturellen Begegnungsort weiterentwickelt werden. Damit sollen konkret folgende Ziele erreicht werden: Öffnung der Parkanlage und des Schlosses: Ziel ist es, sich auf naturverträgliche Weise der ursprünglichen Offenheit der Parkanlage auf Grundlage der historischen Herkunft der Anlage wieder anzunähern.“* denkmalpflegerisch von besonderem Interesse und unbedingt bei der späteren Umsetzung der Umgestaltung zu beachten.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die in der Äußerung aufgeführten Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.